

Ermittlung der ergebnisorientierten Bonuszahlung gemäß § 37 Abs. 3 Satz 3 KDAVO

Vom 29. Januar 2008

(ABl. 2008 S. 154)

1. Die jährliche Sonderzahlung setzt sich aus einem Grundbetrag gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 KDAVO und einer am wirtschaftlichen Ergebnis der Gesamtkirche orientierten Bonuszahlung zusammen.
2. Ergibt der positive Saldo des bereinigten Jahresabschlusses
 - a) weniger als 0,74 Prozent der operativen Ausgaben, erfolgt keine Bonuszahlung,
 - b) zwischen 0,75 und 1,24 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung zehn Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 37 Abs. 4 KDAVO,
 - c) zwischen 1,25 und 1,99 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 20 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 37 Abs. 4 KDAVO,
 - d) zwischen 2,0 und 2,74 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 30 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 37 Abs. 4 KDAVO.
 - e) mehr als 2,75 Prozent der operativen Ausgaben, beträgt die Bonuszahlung 40 Prozent der Bemessungsgrundlage gemäß § 37 Abs. 4 KDAVO.
3. Die Ermittlung des Saldos (struktureller Überschuss / Fehlbetrag) erfolgt durch die Kirchenleitung, den Finanzausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss der Synode wie folgt:

a) Operative Einnahmen

Gesamteinnahmen

laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt des Gesamtkirche

- ./.. Kreditaufnahmen
- ./.. Anteil der Vermögenserträge, welcher der Rücklagenzuführung dient (zurzeit 50 Prozent)
- ./.. Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds, die der Finanzierung von einmaligen, insbesondere vermögenswirksamen/investiven Ausgaben dienen
- ./.. Erlöse aus der Veräußerung von Immobilien
- ./.. Rückzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)

- ./.. Rücklagenentnahmen zum Ausgleich eines strukturellen Haushaltsfehlbetrages
 = Operative Einnahmen

b) Operative Ausgaben

Gesamtausgaben

laut Haushaltsabschluss auf Basis des Rechnungssolls im ordentlichen Haushalt der Gesamtkirche

- ./.. Kreditfinanzierte Ausgaben
- ./.. Zuführungen an Rücklagen, Stiftungen und Fonds, außer Bewirtschafter/Budgetrücklagen
- ./.. Ausgaben mit einmaligem, vermögenswirksamem/investiven Charakter, die über Entnahmen aus Rücklagen, Stiftungen und Fonds finanziert werden (z. B. große Baumaßnahmen, Vermögens-/Rücklagenübertragungen an andere Rechtsträger, Immobilienerwerb)
- ./.. Nachzahlungen im Rahmen des EKD-Kirchensteuer-Clearingverfahrens (soweit die Buchung über den ordentlichen Haushalt erfolgt)
- ./.. Neu gebildete Haushaltsausgabereste und Zuführungen an Bewirtschafter/Budgetrücklagen, sofern deren Umfang den im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang übersteigt (z. B. Haushaltsresteübertragung im Bereich der Ergänzungszuweisung Kindertagesstätten)
- = Operative Ausgaben

c) Saldo

Operative Einnahmen

– Operative Ausgaben

= Saldo (struktureller Überschuss/Fehlbetrag)